

Luftverkehrssteuer



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 3. April 2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75-4315; Fax: +49 (0) 611/ 72-4000;
www.destatis.de/Kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Luftverkehrsteuerstatistik• <i>Rechtsgrundlage</i>: Luftverkehrsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung• <i>Erhebungseinheiten</i>: Hauptzollämter• <i>Berichtszeitraum</i>: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte</i>: Anzahl der Luftverkehrsunternehmen, Anzahl der steuerlichen Beauftragten, Anzahl und Steuerbeträge der steuerpflichtigen Rechtsvorgänge, Anzahl und (fiktive) Steuerbeträge der steuerbefreiten Rechtsvorgänge.• <i>Hauptnutzer</i>: Bundesministerium der Finanzen sowie weitere Bundesministerien, Bundesfinanzverwaltung, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärerhebung• <i>Berichtsweg</i>: Die Daten der Steuererklärungen / Steuerbescheide werden von den Hauptzollämtern aufbereitet und über die Bundesfinanzdirektion Südwest dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• <i>Stichprobenverfahren</i>: ./.• <i>Stichprobenumfang</i>: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler</i>: ./.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: ./.• <i>Gesamtbewertung</i>: Es handelt sich um anonymisierte Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung der Ergebnisse</i>: ca. 4 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich</i>: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Amtliche Statistik</i>: Kassenmäßige Steuerstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter</i>: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Luftverkehrsteuer/Luftverkehrsteuer.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Luftverkehrsunternehmen, d.h. Unternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung, durch die es zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Flugzeug oder Drehflügler berechtigt ist (§ 2 Nr. 2 LuftVStG).

Als Luftverkehrsunternehmen im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes gilt auch, wer die gewerbliche Beförderung von Personen betreibt und infolgedessen einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Luftverkehrsteuergesetzes oder der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L. 293 vom 31.10.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung bedarf (§ 1 LuftVStDV).

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Hauptzollämter.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Luftverkehrsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Luftverkehrsteuerstatistik unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung und den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Aus diesem Grund enthalten die Tabellen keine Angaben, die diese Vorschriften verletzen könnten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Luftverkehrsteuerstatistik werden auf Grundlage der Steueranmeldungen / Steuerbescheiden folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Anzahl der Luftverkehrsunternehmen, Anzahl der steuerlichen Beauftragten, Anzahl und Steuerbeträge der steuerpflichtigen Rechtsvorgänge, Anzahl und (fiktive) Steuerbeträge der steuerbefreiten Rechtsvorgänge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählen das Bundesministerium der Finanzen, weitere Bundesministerien sowie die Bundesfinanzverwaltung. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Luftverkehrsteuer der beteiligten Luftverkehrsunternehmen sowie der Anzahl der beförderten Fluggäste aufgrund steuerpflichtiger oder steuerbefreiter Rechtsvorgänge.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Luftverkehrsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Luftverkehrsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steueranmeldungen der Steuerpflichtigen sowie die von Amts wegen erstellten Steuerbescheide.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steueranmeldungen / Steuerbescheide werden von den örtlich zuständigen Hauptzollämtern aufbereitet und über die Bundesfinanzdirektion Südwest dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Luftverkehrsteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um anonymisierte Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Es besteht somit keine zusätzliche Belastung der Steuerpflichtigen für statistische Zwecke.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um anonymisierte Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Luftverkehrsteuerstatistik erfolgt ca. 4 Monate nach Ende des Berichtszeitraums. Im Nachgang kann es zu Korrekturen der Steueranmeldungen kommen. Diese werden dem Statistischen Bundesamt jeweils mit dem Folgejahr übermittelt und in Arbeitstabellen bzw. Zeitreihen eingearbeitet.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Luftverkehrsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Luftverkehrsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) von denen der Luftverkehrsteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Statistik wird nur online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Luftverkehrsteuer/Luftverkehrsteuer.html>

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Luftverkehrsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand (§ 1 LuftVStG)

Der Luftverkehrsteuer unterliegt nach § 1 Abs. 1 Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) ein Rechtsvorgang, der zum Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Startort mit einem Flugzeug oder Drehflügler durch ein Luftverkehrsunternehmen zu einem Zielort berechtigt.

Ein Rechtsvorgang, der zum Abflug eines Fluggastes berechtigt, ist beispielsweise ein entgeltlicher Beförderungsvertrag in Form eines Ticketkaufs, die Buchung einer Pauschalreise (Vertragsbündel) oder ein sogenannter Prämienflug aufgrund eines Bonusprogramms eines Luftverkehrsunternehmens, eine Schenkung oder die Einlösung eines Gewinns aus einem Gewinnspiel. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Rechtsvorgang handelt. Auch die Zuweisung eines Sitzplatzes an einen Fluggast gilt nach § 1 Abs. 2 LuftVStG als Rechtsvorgang.

9.2 Steuertarif (§ 11 LuftVStG)

Die Steuersätze knüpfen an die pauschalierte Entfernung zum Zielort an und sind in drei Distanzklassen gegliedert.

Der Steuersatz von 7,50 Euro (in 2011: 8 Euro) ist anwendbar auf Inlandsflüge, Flüge in EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten, EFTA-Mitgliedstaaten und in diesem Entfernungskreis liegende Drittstaaten (insbesondere Türkei, Russland, Marokko, Tunesien, Algerien), siehe Anlage 1 des LuftVStG.

Der Steuersatz von 23,43 Euro (in 2011: 25 Euro) ist anwendbar auf Länder, die nicht in Anlage 1 genannt sind bis zu einer Entfernung von 6 000 km (andere nord- und mittelafrikanische Staaten, arabische Staaten, mittelasiatische Staaten), siehe Anlage 2 des LuftVStG.

Alle übrigen Flugziele mit einer Entfernung von über 6 000 km unterliegen einem Steuersatz von 42,18 Euro (in 2011: 45 Euro).

Für die Einordnung eines Ziellandes in eine Entfernungsklasse ist die Entfernung zwischen Frankfurt am Main, als dem größten deutschen Verkehrsflughafen, zu dem jeweils größten Verkehrsflughafen des Ziellandes maßgeblich.

9.3 Steuerbefreiungen (§ 5 LuftVStG)

Von der Besteuerung ausgenommen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die zu einem Abflug von einem inländischen Startort berechtigen:

- Abflüge von Fluggästen, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie keinen eigenen Sitzplatz haben (§ 5 Nr. 1 LuftVStG);
- Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, wenn der Flug ausschließlich militärischen oder anderen hoheitlichen Zwecken dient (§ 5 Nr. 2 LuftVStG);
- erneute Abflüge von Fluggästen, die infolge eines Flugabbruchs zum inländischen Startort, von dem der Abflug erfolgt ist, zurückgekehrt sind oder zu einem anderen inländischen Flugplatz nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes oder Grundstück, für das eine Erlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes notwendig ist, befördert wurden (§ 5 Nr. 3 LuftVStG);
- Abflüge von Fluggästen,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz auf einer inländischen Insel haben,
 - b) die der medizinischen Versorgung von Personen, die sich auf einer inländischen Insel aufhalten, dienen oder
 - c) die hoheitliche Aufgaben auf einer inländischen Insel wahrnehmen

von und zu dieser inländischen Insel, vorausgesetzt, die Insel ist nicht über einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden und der Start- oder Zielort auf dem Festland ist nicht weiter als 100 Kilometer Luftlinie von der Küste entfernt oder befindet sich auf einer anderen inländischen Insel (§ 5 Nr. 4 LuftVStG);

- Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen (§ 5 Nr. 6 LuftVStG);
- Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen mit einem maximalen Startgewicht bis zu 2 000 Kilogramm oder in Drehflüglern mit einem maximalen Startgewicht bis zu 2 500 Kilogramm bei Rundflügen (§ 5 Nr. 7 LuftVStG);
- Abflüge von Flugbesatzungen (§ 5 Nr. 8 LuftVStG).

Anmerkung zu Flügen nach § 5 Nr. 5 LuftVStG (Inselflüge):

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2012 [C (2012) 9451] wurde Deutschland von der Europäischen Kommission ermächtigt, die Luftverkehrssteuer bei Flügen nach § 5 Nr. 5 LuftVStG (Inselflüge) auf 20 Prozent des Steuersatzes nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 LuftVStG zu ermäßigen.

Der ermäßigte Steuersatz für Inselflüge nach § 5 Nr. 5 LuftVStG beträgt 1,50 Euro für die Jahre 2012 und 2013 (Ausgangssteuersatz von 7,50 Euro) und 1,60 Euro für das Jahr 2011 (Ausgangssteuersatz von 8 Euro).

Die ermäßigte Luftverkehrssteuer für Inselflüge nach § 5 Nr. 5 LuftVStG findet Anwendung auf Abflüge von Fluggästen, die nicht bereits gemäß § 5 Nr. 4 LuftVStG steuerbefreit sind, von und zu einer inländischen, dänischen oder niederländischen Nordseeinsel, die nicht über einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden ist, wenn der Start- oder Zielort

- auf dem Festland nicht weiter als 100 Kilometer Luftlinie von der Küste entfernt ist oder
- sich auf einer anderen inländischen, dänischen oder niederländischen Nordseeinsel befindet.

9.4 Steuerentstehung (§ 4 LuftVStG)

Die Steuer nach § 1 entsteht mit dem Abflug des Fluggastes von einem inländischen Startort.

9.5 Steueranmeldung, Fälligkeit (§ 12 LuftVStG)

Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist oder eine Steuerbefreiung nach § 5 in Anspruch genommen wurde, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Kalendermonat selbst berechnet wird (Steueranmeldung). Die Steuer wird am 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats der Entstehung fällig.

Für die Steuer, die in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer wird am 27. Dezember fällig. Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist oder wenn eine Steuerbefreiung nach § 5 im Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember in Anspruch genommen wurde, gilt Absatz 1 sinngemäß.

Wird nach § 7 Absatz 1 kein Antrag auf Registrierung gestellt, hat der Steuerschuldner unverzüglich für jeden Abflug eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

9.6 Sonstiges

Der Luftverkehrssteuer unterliegen Rechtsvorgänge ab dem 1. September 2010, bei denen der Fluggast dem Luftverkehrsunternehmen erst am oder nach dem 1. September 2010 benannt wurde und die zu Abflügen ab dem 1. Januar 2011 berechtigen. Die Steuer nach dem Luftverkehrsteuergesetz wird nur auf Passagierflüge erhoben. Der Luftfrachtverkehr wird nicht besteuert.